

ZIEL und ZWECK

Das Ziel des Förder- und Absolventenvereins ist es, die HTBLA Andorf zu einer Plattform für praxisorientierte Ausbildung mit intensivem Erfahrungsaustausch mit der Industrie zu entwickeln. Dies soll durch verstärkte Kommunikation und **Zusammenarbeit** zwischen **AbsolventInnen, SchülerInnen, LehrerInnen** und **Unternehmen** in Form von Exkursionen, Vorträgen, Diplomarbeiten, Projekten, etc. sowie durch finanzielle Unterstützung spezieller Lehr- und Ausbildungsschwerpunkte erreicht werden.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Werbebeiträge und ggf. durch sonstige Leistungsabgeltungen bereitgestellt werden.

Grundsätzlich beruht die Erreichung des Vereinsziels auf ideeller Basis. Die für den Verein erbrachten Leistungen sollen daher nicht nach betriebswirtschaftlichen, gewinnorientierten oder ausschließlich eigennützigen Gesichtspunkten erfolgen.

SATZUNGEN DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Absolventenverein der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Andorf“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Andorf, Hannes-Schrattenecker-Str. 1.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots beziehen sich geschlechtsspezifische Bezeichnungen sowohl auf Männer als auch auf Frauen.
- 5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

Ziel des Förder- und Absolventenvereins ist es, einerseits die Schüler der HTBLA Andorf auf ihrem Weg zur Erlangung qualifizierter Berufschancen bestmöglich zu fördern, das heißt, den Schulbetrieb der HTBLA Andorf zu fördern und zu unterstützen, und andererseits eine Kommunikationsplattform für AbsolventInnen darzustellen, die die AbsolventInnen in der Kommunikation untereinander und in der Kommunikation mit der Schule sowie der Industrie unterstützt und umgekehrt.

Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere

- die Unterstützung der Schule bei der Heranbildung von Fachkräften aus der Region für die Wirtschaft,
- Bündelung der Interessen von Unternehmen an der Ausbildungsstätte,
- finanzielle Zuwendungen an die Schule zur Ausstattung zeitgemäßer Ausbildungsplätze,
- Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung gem. § 65 Abs. 2 SchUG insbesondere bei:
 - der Koordination von Betriebspraktika,

- der Vermittlung von Exkursionen,
- der Vermittlung von AbsolventInnen,
- Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte in Unternehmen,
- der Bereitstellung von Lehr- und Informationsmaterial und
- der Bereitstellung von Projekt- und Diplomarbeitsbetreuungen und Praxisplätzen.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Vereinszweck soll durch folgende finanzielle und ideelle Mittel erreicht werden.

1) Als materielle Mittel dienen:

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge und Förderungen von Interessensvertretungen, Institutionen und Gemeinden sowie eventuell freiwillige Zuwendungen von Bund und Land
- Gegebenenfalls Erträge aus Forschungs-, Entwicklungs- und Projektaufträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen und der gesamten sonstigen Vereinstätigkeit

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Unternehmen:

Anzahl der Angestellten	Mitgliedsbeitrag in Euro
0 – 10	100,-
11 – 20	150,-
21 – 30	200,-
31 – 50	300,-
51 – 100	500,-
101 – 200	1000,-
> 200	1500,-

- Gemeinden: 0,10 Euro pro Einwohner
- Absolventen und Absolventinnen: 10,- Euro
- Sonstige Einzelpersonen: 15,- Euro
- Förderungen, Spenden oder sonstige Vermögenszuwendungen
- Ehrenmitglieder: freie Mitgliedschaft bzw. freiwillige Zuwendungen

2) Als ideelle Mittel dienen:

- Vorträge und Versammlungen
- Diskussionsveranstaltungen
- Herausgabe von Publikationen bzw. Nutzung von Medien
- Mitgliedschaften in anderen Vereinen

Alle Mitglieder des Vereins, ordentliche und außerordentliche, sind verpflichtet, pünktlich den jeweiligen Mitgliedsbeitrag auf das vom Verein genannte Konto zu überweisen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen,
- außerordentlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen:
 - a) AbsolventInnen der HTBLA Andorf, automatisch nach Bestehen der abschließenden Prüfung oder nach Antrag an den Vereinsvorstand
 - b) Angehörige des Lehrkörpers und Freunde der HTBLA Andorf nach Antrag an den Vereinsvorstand
 - c) Firmen und sonstige Personen bzw. Institutionen auf Antrag an den Vereinsvorstand
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von Personen, die sich um die Pflege und Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Erlöschen und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - durch freiwilligen Austritt oder
 - durch Ausschluss.

- 2) Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens bis Ende November des betreffenden Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für den Vereinsvorstand in der Generalversammlung.
- 2) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 3) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten, jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 4) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Verein nach außen in würdiger Form zu vertreten und seine Satzungen anzuerkennen.
- 5) Alle Vereinsmitglieder sind darüber hinaus aufgefordert, ihr Wissen und ihre Verbindungen in den Verein einzubringen. Sie sind gleichzeitig berechtigt, das Wissen und die Vorteile aus dem Verein persönlich zu nutzen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vereinsvorstand,
- 2) die Generalversammlung,
- 3) der Rechnungsprüfer und
- 4) das Schiedsgericht.

§ 9 Der Vereinsvorstand

- 1) Die Vorstand besteht aus einem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vereinsvorstand wird jährlich durch die ordentliche Generalversammlung gewählt oder bestätigt.
- 3) Der Obmann ist mit einer Person aus dem Schulbereich zu besetzen.
- 4) Von den mindestens sechs Vorstandsmitgliedern müssen jeweils wieder mindestens 2 AbsolventInnen der HTBLA Andorf und mindestens 2 Vorstandsmitglieder aus dem Umfeld der mit der HTBLA kooperierenden

Unternehmen sein. Sinkt die Zahl der Vorstandmitglieder im Laufe eines Vereinsjahres durch Ausscheiden auf drei, so sind vom Vereinsvorstand aus den Beiräten neue Vorstandmitglieder zu wählen.

- 5) Der Vereinsvorstand kann eben durch Beiräte erweitert werden, die beratende Funktion, aber kein Stimmrecht besitzen. Jede Abteilung oder jeder Bereich der HTBLA Andorf hat das Recht, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Weitere Mitglieder des Beirates können durch den Vorstand eingesetzt werden.
- 6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 7) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jeder Rechnungsprüfer verpflichtend unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- 8) Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 9) Der Vorstand ist für die Funktionsperiode von mindestens einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 10) Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung und leitet den Verein gemäß den Statuten und den gesetzlichen Vorschriften.
- 11) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar, lange Zeit verhindert, darf jedes Vorstandmitglied den Vorstand einberufen.
- 12) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 13) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vorstandmitglied mit der längsten Vereinsmitgliedschaft oder jedem Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 14) Die Mitglieder des Vorstands fassen in Vorstandssitzungen Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Beschlüssen, welche nur Vorstandmitglieder betreffen, ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt. Über Antrag können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 15) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 9) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 16) und Rücktritt (Abs. 17) (siehe auch § 6
- 16) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung trifft mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 17) Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 6) eines Nachfolgers wirksam.
- 18) Der Verein wird nach außen durch den Obmann und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, welches vom Vorstand bestellt wird, gesetzlich vertreten.

- 19) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Spesenersatz.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung eines Jahresvorschlags sowie Fassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlüsse (=Rechnungslegung)
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Disposition) des Obmanns und Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2) genannten Vorstandmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen im Paragraph „Vorstand“ Abs. 15)16)17) (S 5) sinngemäß.

§ 13 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen kein Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 15 Die Generalversammlung

- 1) Der Verein hält einmal jährlich seine ordentliche Generalversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002 ab.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - auf Beschluss des Vereinsvorstands,
 - der ordentlichen Generalversammlung,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe oder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen 4 Wochen statt.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich zu verständigen, mittels Telefax oder E-Mail (an die dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen und im Internet auf der Homepage der HTBLA Andorf anzukündigen. Die Anberaumung (Tag, Uhrzeit, Ort) hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Ankündigung in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen, beschlussfähig. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse für Änderungen der Statuten sind mit 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über die Vereinsauflösung mit 4/5 Mehrheit der Stimmen anwesenden Mitglieder zu fassen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, ordentliche, außerordentliche Mitglieder wie auch Ehrenmitglieder. Mitglieder können sich auch von anderen Mitgliedern vertreten lassen, wobei ein Mitglied maximal 10 andere vertreten darf. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Vollmacht dem Vorstand nachzuweisen.
- 6) Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher (Aufgabedatum) schriftlich dem Vereinsvorstand bekanntzugeben. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Mitglieder und werden erst zum Schluss der Versammlung behandelt.
- 7) Die Wahlen der Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz einer Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9) Jede Generalversammlung ist schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen. Die Einsicht in die Niederschrift ist allen Mitgliedern zu ermöglichen (z.B. Homepage).

§ 16 Aufgaben der Generalversammlung

Agenden der ordentlichen Generalversammlung sind

- Entgegennahme und Genehmigung des vom Vereinsvorstand erstellten Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses und Entlastung der Vereinsleitung hinsichtlich der Geldgebarung des vergangenen Vereinsjahres
- Beschlussfassung über den Vorschlag
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Für die Neuwahl ist der Generalversammlung ein vom Vorstand erstellter Wahlvorschlag vorzulegen.
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Vorschlag durch den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- freiwillige Auflösung des Vereins gemäß § 14
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.